



Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMBWF-	BP	Elke Larcher	DW 12887	DW 142887	9.5.2019
14.363/0001-					
II/3/2019					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Mittel des Bildungsinvestitionsgesetzes (BIG) aus dem Jahr 2016, welche budgetäre Unterstützung für den Ausbau von Ganztagschulen bis 2025 brachten, werden nun bis 2033 gestreckt. Das kommt einer jährlichen Halbierung der Mittel gleich.
- Jene Bundesländer, die die bisherigen Gelder noch nicht ausgeschöpft haben, erhalten die Möglichkeit, noch bis 2022 abzurechnen.
- Forcierung eines Betreuungsausbaus anstelle eines Ausbaus von verschränkten Ganztagschulen. So werden zukünftig auch außerschulische Betreuungseinrichtungen mit Mitteln des BIG gefördert werden.
- Bereitstellung von bis zu 25 % der Mittel für Investitionen in die schulische Tagesbetreuung oder für Betreibungskosten von bestehenden Einrichtungen. Jene Bundesländer, in denen bereits 30 % der SchülerInnen in Ganztagsbetreuung sind, können die Gesamtmittel für den Erhalt nützen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Aus ArbeitnehmerInnensicht bestehen nach wie vor große Bedenken, ob die Streckung der Mittelauszahlung aus dem Bildungsinvestitionsgesetz einen Anreiz für den Ausbau

von Ganztagschulen setzt. Die gesetzten Betreuungsziele erscheinen angesichts der Tatsache, dass verschiedene Formen der Tagesbetreuung miteingerechnet werden, nicht ambitioniert. Die BAK fordert, dass jedes Kind die Möglichkeit haben soll, eine verschränkte Ganztagschule in guter Qualität zu besuchen. Erst nach entsprechendem Ausbau herrscht die angestrebte Wahlfreiheit für Familien.

Grundsätzlich begrüßt die BAK die Möglichkeit, dass Gemeinden und Bundesländer, die bisher nicht ausgeschöpften Gelder für die Ganztagsbetreuung noch bis 2022 abrechnen können. Allerdings ist unverständlich, weshalb die Mittel für jene Bundesländer, die den Ausbau von Ganztagschulen anstreben, durch die Streckung für die kommenden Jahre de facto halbiert werden. Gerade in wirtschaftlich günstigen Zeiten sollte nach Meinung der BAK schulische Infrastruktur zügig ausgebaut und nicht verlangsamt werden.

Bedauerlicherweise werden in das Bildungsinvestitionsgesetz nun eine Vielzahl von Abrechnungsmöglichkeiten eingearbeitet, die zwar prinzipiell unterstützenswert sind, aber keine Förderung der eigentlichen Ganztagspädagogik bedeuten. So können zukünftig Mittel für die außerschulische Nachmittagsbetreuung, die Ferienbetreuung, Maßnahmen des ehemaligen Integrationstopfes und laufende Personalkosten abgerechnet werden. Die BAK empfiehlt für diese Bereiche gesondert Mittel vorzusehen, nicht auf Kosten der Ganztagschulentwicklung. Langfristig ist die Abwicklung über einen aufgabenorientierten Finanzausgleich wünschenswert.

Die Förderung und Regelung der Ferienbetreuung wird von der BAK begrüßt. Gerade schulfreie Zeiten stellen für berufstätige Eltern oft eine große Herausforderung dar. Dass bei Bedarf Öffnungszeiten bis 16:00 bzw bis 18:00 Uhr einzurichten sind, wird ebenfalls befürwortet. Bei der konkreten Realisierung der Ferienangebote ist die altersadäquate Umsetzung sicherzustellen. Es braucht Ferienangebote, die sich deutlich vom Schulalltag unterscheiden und Erlebnisse und Erholung für jedes Kind bieten. Besonders für SchülerInnen im Jugendalter gibt es Entwicklungsbedarf.

Die BAK begrüßt das Festhalten an der sozialen Staffelung bei den Elternbeiträgen. Ganztagsbildung darf nicht von dem Einkommen der Eltern abhängen. Gerade bei Ganztagschulen in verschränkter Form sollte im Sinne der Schulgeldfreiheit kein Beitrag eingehoben werden: Schulzeit mit Anwesenheitspflicht soll Eltern kein Schulgeld abverlangen.

Weiters wird im Bildungsinvestitionsgesetz festgehalten, dass außerschulische Betreuung nur in Ausnahmefällen zugunsten der schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt oder eingestellt werden darf. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar, gerade erst die enge Kooperation aus Freizeitbereich und Schule ermöglicht etwa projektorientiertes Lernen und die Verschränkung von Lern- und Freizeitphasen. Die verschränkte Ganztagschule sowie die schulische Tagesbetreuung hätten entsprechend begleitet und umgesetzt großes Potential, ganzheitliche Kinder- und Jugendbildung umzusetzen. Die BAK wünscht sich mehr Auseinandersetzung mit projektorientiertem Lernen, mit der Verschränkung von Lern- und Freizeitphasen, mit Ganztagspädagogik sowie mit multiprofessionellem

Seite 3

Arbeiten sowohl von Seiten der Bildungsforschung als auch in der Aus- und Weiterbildung der LehrerInnen.

Das Bundesinvestitionsgesetz in der vorgeschlagenen Form setzt zwar Betreuungsziele, allerdings keine Bildungsziele, keine Weiterentwicklung der Ganztagspädagogik sowie keine Ziele für ein flächendeckendes Angebot von Ganztagschulen fest. Die BAK beurteilt den vorliegenden Entwurf, abgesehen von sinnvollen pragmatischen Vorhaben wie der Mitfinanzierung von Personalkosten und Betriebskosten, aus zwei Gründen sehr kritisch: Erstens steht das deutlich verlangsamte Tempo des Ausbaus der Nachfrage der Eltern entgegen. Hier sollen bedarfsgerechte zeitnahe Ausbauvorhaben entwickelt werden. Und zweitens geht das Ziel der Betreuung auf Kosten der Qualitätsentwicklung in der Ganztagsbetreuung. Eltern brauchen und wollen Sicherheit, dass ihre Kinder in der außerhäuslichen Betreuung bestmöglich gefördert werden. Dieses pädagogische Ziel wird im Entwurf stark vernachlässigt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

 @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	13.05.2019 15:30
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.